

BGer 8C_595/2014 vom 20. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_595_2014

FR: TF 8C_595/2014 du 20 novembre 2014

IT: TF 8C_595/2014 del 20 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Fest steht und unbestritten ist, dass der Versicherte für die ihm aus dem ersten und dem zweiten Unfall dauerhaft verbleibenden Gesundheitsschäden an seiner linken und rechten Schulter je Anspruch auf eine Integritätsentschädigung auf Grund einer Integritätseinbusse von jeweils 15% hat (an der linken Schulter gemäss Verfügung der SUVA vom 16. Oktober 2009; vgl. hiezu Sachverhalt lit. A.a). Insoweit ist die hier zu Grunde liegende Verfügung vom 11. Oktober 2013 betreffend den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung für den rechtsseitigen Schulterschaden unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Strittig ist demgegenüber die Bemessung der unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit ab 1. November 2013.

E. 4

Vorweg zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht die dem Beschwerdeführer trotz seiner unfallbedingten Einschränkungen an der linken und rechten Schulter zumutbare Restleistungsfähigkeit unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) und des Willkürverbotes (Art. 9 BV) festgestellt hat.

E. 4.1

Bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit stützt sich die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen, welche von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V

93 E. 4 S. 99 f.). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis; SVR 2014 BVG Nr. 24 S. 87, 9C_761/2013 E. 3.1.2).

E. 4.2

Die Vorinstanz gelangte nach eingehender Würdigung der medizinischen Aktenlage zur Auffassung, auf die Zumutbarkeitsbeurteilung des SUVA-Arztes med. prakt. B. _____ anlässlich der Abschlussuntersuchung vom 13. März 2013 sei abzustellen, dem Versicherten sei trotz unfallbedingter Beeinträchtigungen an beiden Schultern die ganztägige Verwertung von leichten Tätigkeiten mit Heben von bis zu zehn Kilogramm schweren Lasten bis auf Hüfthöhe und von bis zu zwei Kilogramm schweren Lasten bis auf Brusthöhe zumutbar. Nicht mehr möglich seien gemäss med. prakt. B. _____ einzig Arbeiten "mit starken Schlägen und Vibrationen auf die rechte Schulter sowie das Begehen von Leitern und Gerüsten, bei denen der rechte Arm zur Sicherung eingesetzt werden muss, [und] Arbeiten in Zwangshaltung für die rechte Schulter". Letzteres gelte bereits als Folge des ersten Unfalles in Bezug auf die linke Schulter. Das kantonale Gericht hat sodann mit nachvollziehbarer und überzeugender Begründung dargelegt, weshalb die allgemeine Leistungsfähigkeitsbeurteilung des med. prakt. B. _____ auch die Einschränkungen gemäss Belastungsintoleranz von Seiten der linken Schulter mitumfasst (vgl. auch Einschätzung des SUVA-Arztes Dr. med. C. _____ vom 27. September 2013), und warum sich auch die vom Beschwerdeführer angerufene Zumutbarkeitsbeurteilung seines behandelnden Arztes Dr. med. D. _____ vom 26. November 2013 mit der von Verwaltung und Vorinstanz vertretenen Auffassung vereinbaren lässt.

E. 4.3

Der Versicherte legt nicht dar, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich der massgebenden Gewichtslimiten Bundesrecht verletzt. Tragen die von der SUVA verwendeten DAP-Profile (Dokumentation der SUVA über Arbeitsplätze) den gemäss Beschwerdeführer massgebenden Einschränkungen laut Angaben seines behandelnden Arztes Dr. med. D. _____ Rechnung, ist nicht ersichtlich, weshalb die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung willkürlich oder sonst wie bundesrechtswidrig sein soll. Gleiches gilt in Bezug auf die angeblich aktenwidrigen vorinstanzlichen Feststellungen zur gesamthaften Leistungsfähigkeitsbeeinträchtigung unter Berücksichtigung sowohl des linksseitigen als auch des rechtsseitigen Schulterschadens. Kein einziges der verwendeten DAP-Profile erfordert das Heben und Tragen von Lasten über die Lendenhöhe hinaus. Entgegen dem Versicherten entsprechen insoweit alle Profile der seines Erachtens massgebenden zumutbaren Belastungslimites des Dr. med. D. _____. In Bezug auf die Diskrepanz hinsichtlich der Hebe- und Traglimite bis Hüfthöhe - nämlich 2 kg gemäss Dr. med. D. _____, oder aber maximal 5 kg laut den verwendeten DAP-Anforderungsprofilen - hat das kantonale Gericht zutreffend erkannt, dass sämtliche DAP-Arbeitsplätze lediglich das feinmotorische bis mittlere Hantieren mit Gegenständen (etwa Kleinmontage, Tastaturbedienung, Schrauben, Bohren) mit gelegentlichen Handrotationen erfordern und dem Beschwerdeführer daher nach Einschätzung seines behandelnden Arztes Dr. med. D. _____ zumutbar sind. Denn repetitive Bewegungen

schloss Dr. med. D. _____ nur in Bezug auf die Hebe- und Tragfähigkeit von 2 kg schweren Lasten aus. Nachvollziehbar und überzeugend hat die Vorinstanz demnach aufgezeigt, weshalb sich die als massgebend festgestellten unfallbedingten Funktionseinschränkungen an beiden Schultern mit der Zumutbarkeitsbeurteilung des Dr. med. D. _____ vereinbaren lassen. Waren nach Aktenlage von zusätzlichen medizinischen Abklärungsmassnahmen keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten, durfte das kantonale Gericht willkürfrei auf weitere Beweiserhebungen verzichten (antizipierte Beweiswürdigung: BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148). Soweit der Versicherte geltend macht, als Folge der beiden Schulterverletzungen und gemäss dem Zumutbarkeitsprofil sowohl von Dr. med. D. _____ als auch von Kreisarzt B. _____ erheblich mehr eingeschränkt zu sein als bei einer faktischen Einhändigkeit, finden sich für diese Aussage in den medizinischen Akten keine Anhaltspunkte.

E. 4.4

Nach dem Gesagten sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von dem von der SUVA ermittelten und vorinstanzlich bestätigten medizinischen Zumutbarkeitsprofil abzuweichen wäre.

E. 5

Unbestritten ist sodann das Valideneinkommen, welches die SUVA der Ermittlung der unfallbedingten Erwerbseinbusse zu Grunde gelegt hat. Demnach hätte der Beschwerdeführer ohne Unfallfolgen an seiner linken und rechten Schulter 2013 ein Jahreseinkommen von Fr. 72'670.- verdient. Strittig und nachfolgend zu prüfen ist demgegenüber die Bemessung des Invalideneinkommens, welches der Versicherte trotz seines zusätzlichen Schadens an der rechten Schulter nach dem zweiten Unfall zumutbarerweise noch zu erzielen vermag.

E. 5.1

Diesbezüglich beanstandet der Beschwerdeführer, es sei "willkürlich [...] und lebensfremd" anzunehmen, er erleide durch den ihm nach dem zweiten Unfall zusätzlich verbleibenden rechtsseitigen Schulterschaden im Vergleich zu dem nach dem ersten Unfall unbestritten auf Fr. 57'304.- festgesetzten Invalideneinkommen lediglich eine zusätzliche Einkommenseinbusse von bloss rund Fr. 2'500.-. Die zu Grunde gelegten DAP-Arbeitsplätze erforderten allesamt den Einsatz beider Arme und entsprächen nicht dem massgebenden Zumutbarkeitsprofil. Der Invaliditätsgrad sei nicht in Anwendung der DAP-Methode, sondern anhand der LSE-Tabellenlöhne zu bestimmen.

E. 5.2

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen

Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3 S. 593 f.; 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 mit Hinweisen). Die Zulässigkeit der DAP-Methode hat das Bundesgericht jüngst mit BGE 139 V 592 E. 7 S. 596 ff. bestätigt.

E. 5.3

In Bezug auf die Feststellung der trotz unfallbedingter Beeinträchtigungen an beiden Schultern verbleibenden Leistungsfähigkeit ist auf Erwägung Ziffer 4 hievor zu verweisen. Demnach ist dem Beschwerdeführer - entgegen seiner Behauptung, welche er nicht auf eine fachärztlich nachvollziehbare Grundlage abzustützen vermag - ein leidensangepasster Einsatz beider Arme möglich und zumutbar. Weshalb im Übrigen die konkreten Anforderungen der fünf von der SUVA herangezogenen DAP-Arbeitsplätze dem trotz unfallbedingter Einschränkungen zumutbaren Leistungsprofil des Versicherten nicht entsprechen sollten, legt Letzterer nicht dar, soweit er sich insoweit überhaupt sachbezüglich mit der einschlägigen Begründung des angefochtenen Entscheids auseinander setzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 5.4.1

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; zur Geltung dieses Grundsatzes im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung: BGE 135 V 194 E. 3.4 S. 199 f.). Unzulässig sind hingegen neue Tatsachen, die bereits der Vorinstanz hätten vorgelegt werden können (BGE 136 III 123 E. 4.4.3 S. 129). Inwiefern die Voraussetzung für ein nachträgliches Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln erfüllt sein soll, ist in der Beschwerde darzutun (BGE 133 III 393 E. 3 S. 395; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; Urteil 8C_674/2013 vom 20. Februar 2014 E. 2.1 mit Hinweis).

E. 5.4.2

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer erstmals vor Bundesgericht neu geltend gemachten Argumente, die 112 DAP-Arbeitsplätze würden nicht dem Profil der fünf ausgewählten DAP-Arbeitsplätze entsprechen, unter den 112 DAP-Arbeitsplätzen fänden sich Berufe, welche offensichtlich nicht zum Zumutbarkeitsprofil des Versicherten passen würden, zudem lägen die entsprechenden Lohnminima und -maxima zum Teil über dem Validenlohn, handelt es sich um grundsätzlich unzulässige neue Tatsachenbehauptungen. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwiefern erst der angefochtenen Entscheid Anlass zu diesen neuen Vorbringen gegeben habe, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 5.5

Ist die Bestimmung des Invalideneinkommens nach der vorinstanzlich bestätigten Anwendbarkeit der DAP-Methode gemäss Einspracheentscheid der SUVA nicht zu beanstanden, bleibt es bei dem von der Beschwerdegegnerin auf 25% ermittelten Invaliditätsgrad. Der Versicherte hat demnach mit Wirkung ab 1. November 2013 Anspruch auf eine Invalidenrente basierend auf einer unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit von 25%. Die Beschwerde ist folglich unbegründet und daher abzuweisen.

E. 6

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.